

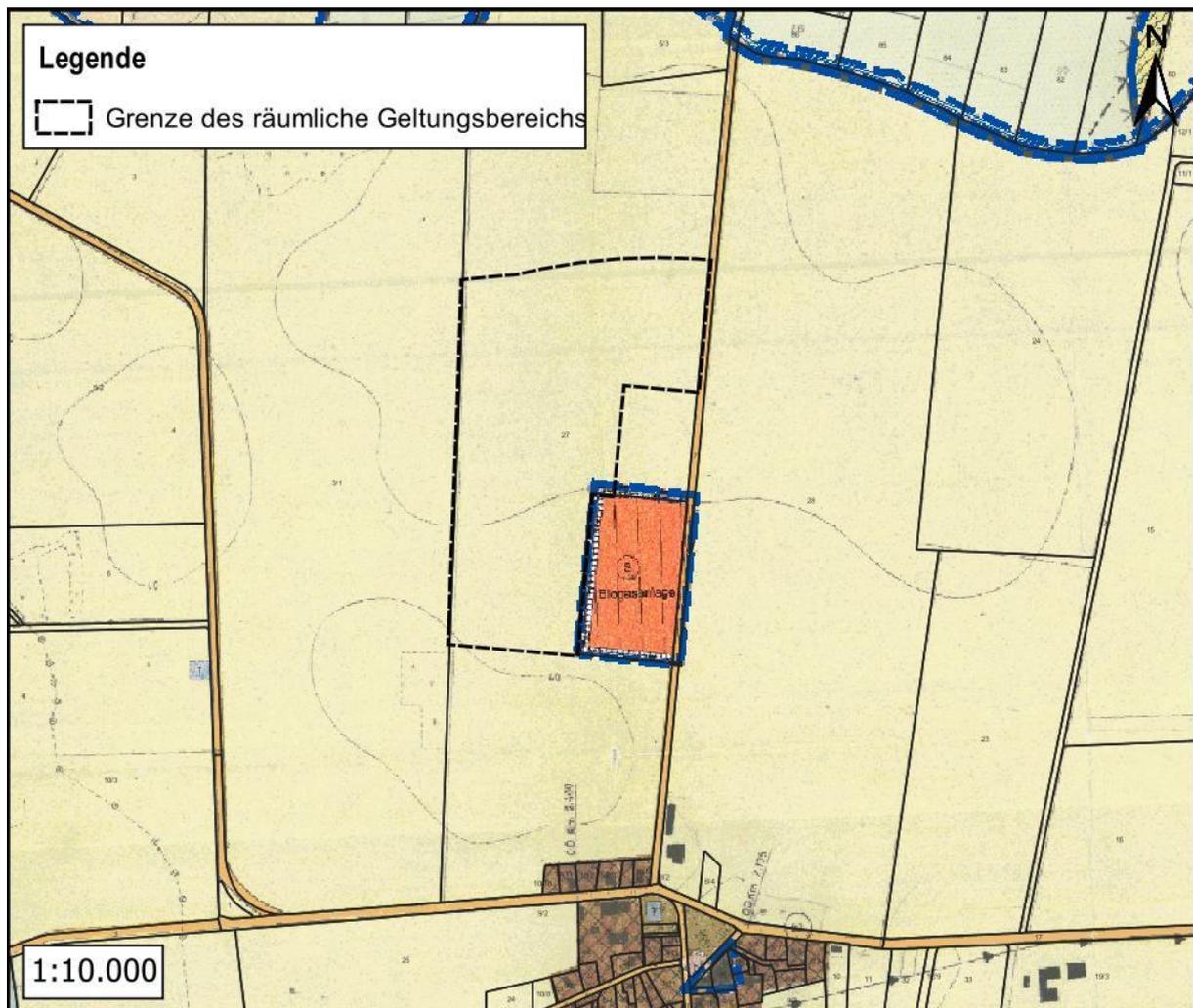


Gemeinde Bälau

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik“

Begründung

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



INGENIEURBÜRO
OLDENBURG GMBH

PROF.
DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ..	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	4
3. VORHABENTRÄGER.....	5
4. DAS PLANVERFAHREN.....	5
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	6
6 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	6
7. RAUMORDNUNGSPLANERISCHE WEISSFLÄCHENANALYSE -	9
FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN DER GEMEINDE BÄLAU	9
8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	11
9. ERSCHLIESSUNG	11
10. IMMISSIONSSCHUTZ	12
11. ATTLASTEN	12
12. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN.....	12
12.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	12
12.2 Wasser und Boden	13
12.3 Landschaft	13
12.4 Schutzgebiete.....	13
13. FLÄCHEN UND KOSTEN	14
13.1 Flächen	14
13.2 Kosten	14

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Gemeinde Bälau beabsichtigt die 9. Änderung ihres wirksamen Flächennutzungsplans.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Bälau zu einem Sondergebiet Photovoltaik (SO PV). Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit.

Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich.

Ein erster Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „PV-Freiflächenanlage Sonnenkraft-Bälau“ wurde von der Gemeinde mit Datum vom 23.06.2022 gefasst. Aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit dem Repowering im Bereich des nördlich gelegenen „Windpark Bälau“ wurde mit Datum vom 26.06.2024 ein geänderter Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „PV-Freiflächenanlage Sonnenkraft-Bälau“ und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplan gefasst. Zudem beinhaltet der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Bälau“. Hier ist in enger Abstimmung mit der Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 und im Zusammenhang mit dem Repowering des Windparks einer Fläche von 4,72 ha aufzuheben. Diese Flächen liegen außerhalb des Vorranggebiets Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) des Regionalplans / Planungsraums III.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bälau und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „PV-Freiflächenanlage Sonnenkraft-Bälau“ sollen zusammen mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Bälau“ gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von 12,15 ha. Diese Flächen liegen im Bereich des Flurstücks 27 (teilw.), Flur 3 der Gemarkung Bälau.

Die Flächen und das weitere Umfeld des Geltungsbereichs sind als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Östlich des Geltungsbereichs grenzt das, im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in die Darstellungen aufgenommene, Sonstige Sondergebiet „Biogas“ an den Geltungsbereich an. Die Biogasanlage steht in engen Zusammenhang mit der geplanten Nutzung der Freiflächen- Photovoltaikanlage. Verkehrliche Erschließung und Einspeisung der gewonnenen Strommengen sollen über die Flächen der Biogasanlage erfolgen.

Siedlungsflächen sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Die Vorhabenflächen beinhalten jeweils im Westen und Osten Knicks die vollumfänglich erhalten bleiben sollen. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sollen entsprechende Knickschutzstreifen und Gehölzsäume ausgewiesen werden. Eine Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist sinnvoll und zur guten Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft und zur Entwicklung des Artenschutzes sinnvoll und angezeigt.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder, wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Der Vorhabenstandort zur Entwicklung einer PV-Freianlage hat eine Größe von rund 12,15 ha. Der Geltungsbereich liegt zwischen den Ortschaften Bälau im Süden und Panten OT Mannhagen im Norden am Mannhagener Weg (Gemarkung Bälau, Flur 3, Flurstücke 27 teilw.).

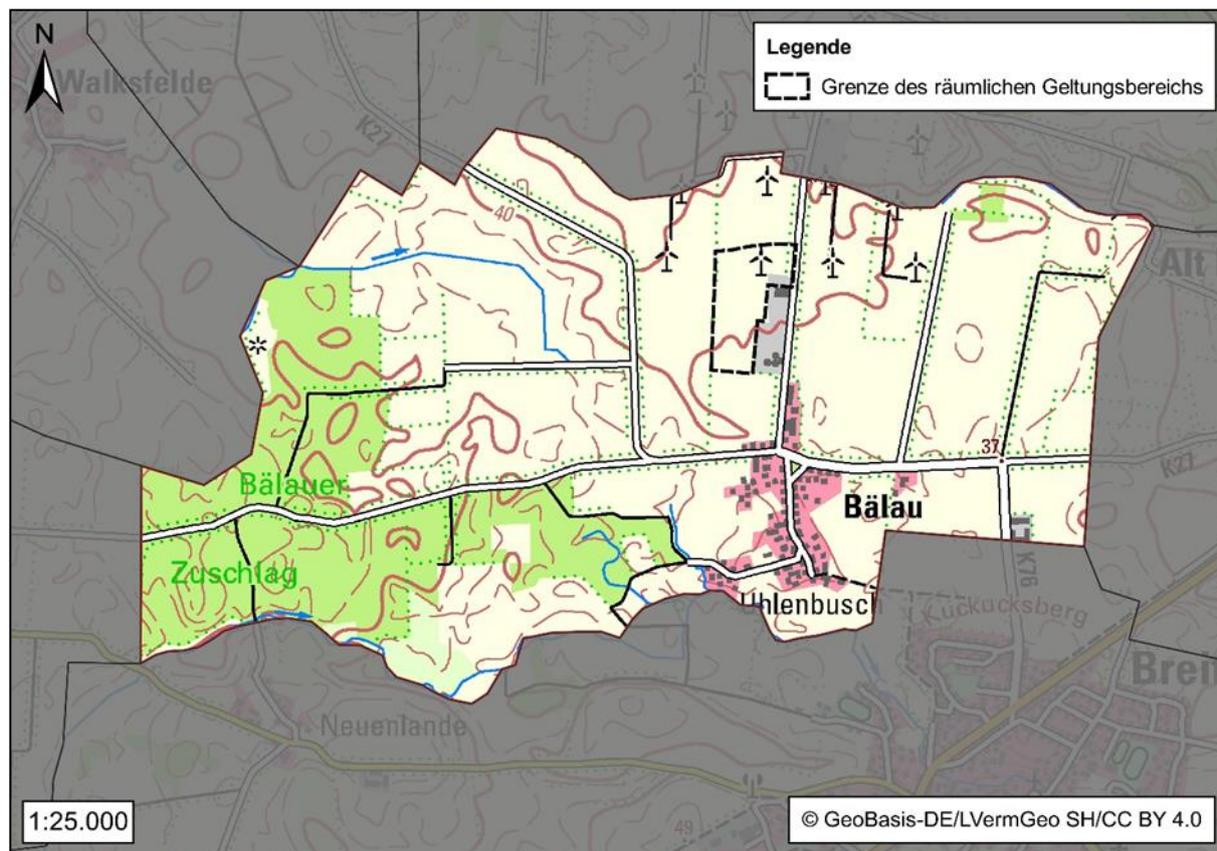


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets (M 1:25.000)

Der Geltungsbereich grenzt nordwestlich an die Biogas Anlage Bälau. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich neben angrenzenden Ackerflächen mehrere Windenergieanlagen. Am östlichen Rand der Planfläche verläuft der Mannhagener Weg, über welchen die Erschließung verlaufen soll.

3. VORHABENTRÄGER

LJ Sonnenkraft GmbH,
Dorfstraße 20,
23881 Bälau.

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,

- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereichs der 9. Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar.

Östlich des Änderungsbereichs ist eine Sonderbauflächen Biogas (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „PV-Freiflächenanlage Sonnenkraft-Bälau.

Tabelle 1: Flurstück des Geltungsbereichs in der Flur 3 der Gemarkung Bälau

Flurstück	Flächenanteil in m ²	Art der Nutzung
27 (teilw.)	121.530,19	Landwirtschaft / Ackerland

6 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen wurden die mit Datum vom 1. September 2021 in Kraft getretenen Regelungen der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19. August 2021 abgeprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt insgesamt deutlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechende Gebiete sind weiträumig entfernt. Risikogebiete nach § 78a WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen Umfeld nicht berührt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Risikogebietes HQextrem (entspr. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) gemäß § 78b WHG.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

6.2 Landesentwicklungsplan (LEP 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 hat durch die Neubekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 am 17. Dezember 2021 in der Fassung vom 25. November 2021 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVObI Schl.-H., Nr. 230-1-5, S. 1409) Gültigkeit erlangt.

In der folgenden Abbildung 2 wird deutlich, dass der LEP 2021 in seiner zeichnerischen Darstellung für den Geltungsbereich keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung darstellt. Der Geltungsbereich ist in der Hauptkarte als „Ländlicher Raum“ gekennzeichnet. Nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans grenzt ein „Vorranggebiet Windenergie“ an. Südlich des Geltungsbereichs liegt ein „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ und nordöstlich befindet sich in rund 3 km Entfernung ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein(2021) steht in Abschnitt 4.5.2 *Solarenergie* „Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürgern akzeptanzfördernd vermittelt werden. Daher soll der Ausbau der raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und plausibel aus schlüssigen Konzepten hergeleitet werden“.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen.

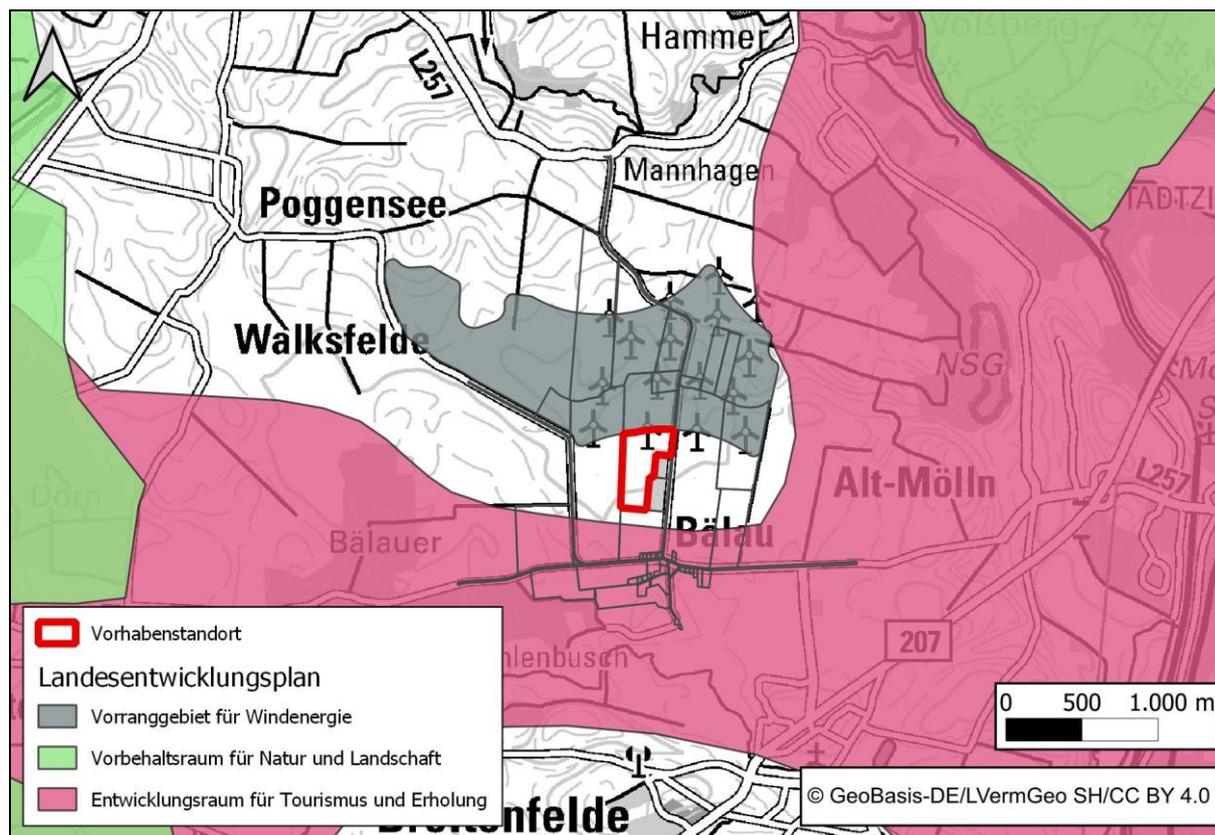


Abbildung 2: Darstellung aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 im Bereich des Vorhabens (Geltungsbereich im Zentrum rot umrandet).
M.: 1:50.000.

6.3 Regionalplan des Planungsraums III (1998) und Entwurf 2023

Der Regionalplan des Planungsraums III, zu welchem der Kreis Herzogtum Lauenburg zuzuordnen ist, gilt seit 1998. Zurzeit befinden sich die Regionalpläne in Schleswig-Holstein in einer Neuaufstellung. Der Regionalplan für den Planungsraum III hat den Stand Entwurf 2023 erreicht.

Laut geltendem Regionalplan und dem Entwurf 2023 für den Planungsraum III, befindet sich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in keinem Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein „Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung“. Die weiteren Vorbehaltsgebiete, „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ sowie „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, liegen rund 1.500 Meter entfernt (siehe Abbildung Nr. 5).

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen.

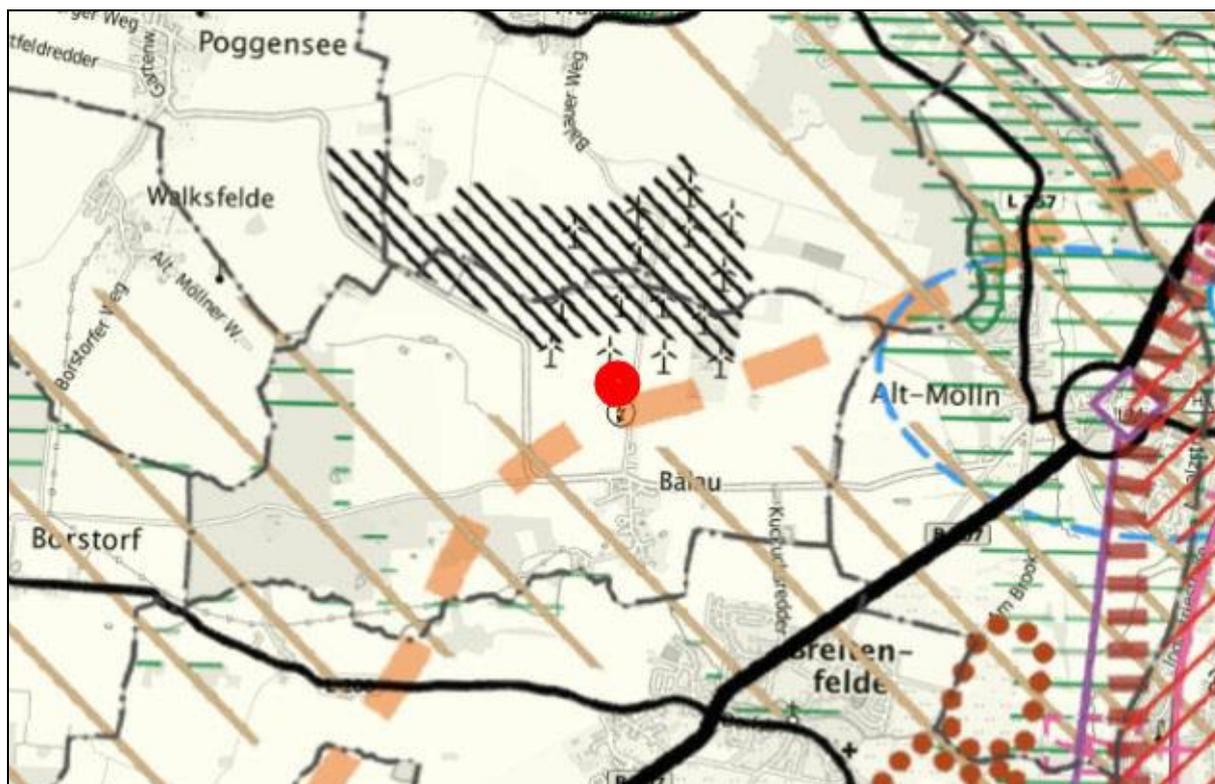


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf 2023 zum Planungsraum III des Regionalplans Planeintrag zur Lage des Geltungsbereichs (Roter Punkt). Schraffur Braun südlich des Geltungsbereichs = Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung; Schraffur eng Schwarz nördlich des Geltungsbereichs = Vorranggebiet Windenergie; gestrichelte Linie Hellblau östlich des Geltungsbereichs = Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz; gestrichelte Linie breit Hellbraun südlich des Geltungsbereichs = Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. ohne Maßstab

7. RAUMORDNUNGSPLANERISCHE WEISSFLÄCHENANALYSE - FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN DER GEMEINDE BÄLAU

Im Rahmen einer Potenzialflächenausweisung wurden harte und weiche Ausschlusskriterien formuliert. Die Außenbereiche der Gemeinde Bälau wurde hinsichtlich ihrer raumordnungsplanerischen Eignung für die Errichtung von Freiflächen – Photovoltaik überprüft.

Harte Ausschlusskriterien stehen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit der Verwirklichung von Freiflächen – Photovoltaik entgegen.

Weiche Ausschlusskriterien sind informelle Grundsätze, z.B. bestimmte Planungen, Versorgungsgrundsätze und weitere vorrangige, vorbehaltliche oder gleichrangige Nutzungsformen, die zu einem bestimmten Teil der Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehen, bisweilen aber auch gestaltbar sind.

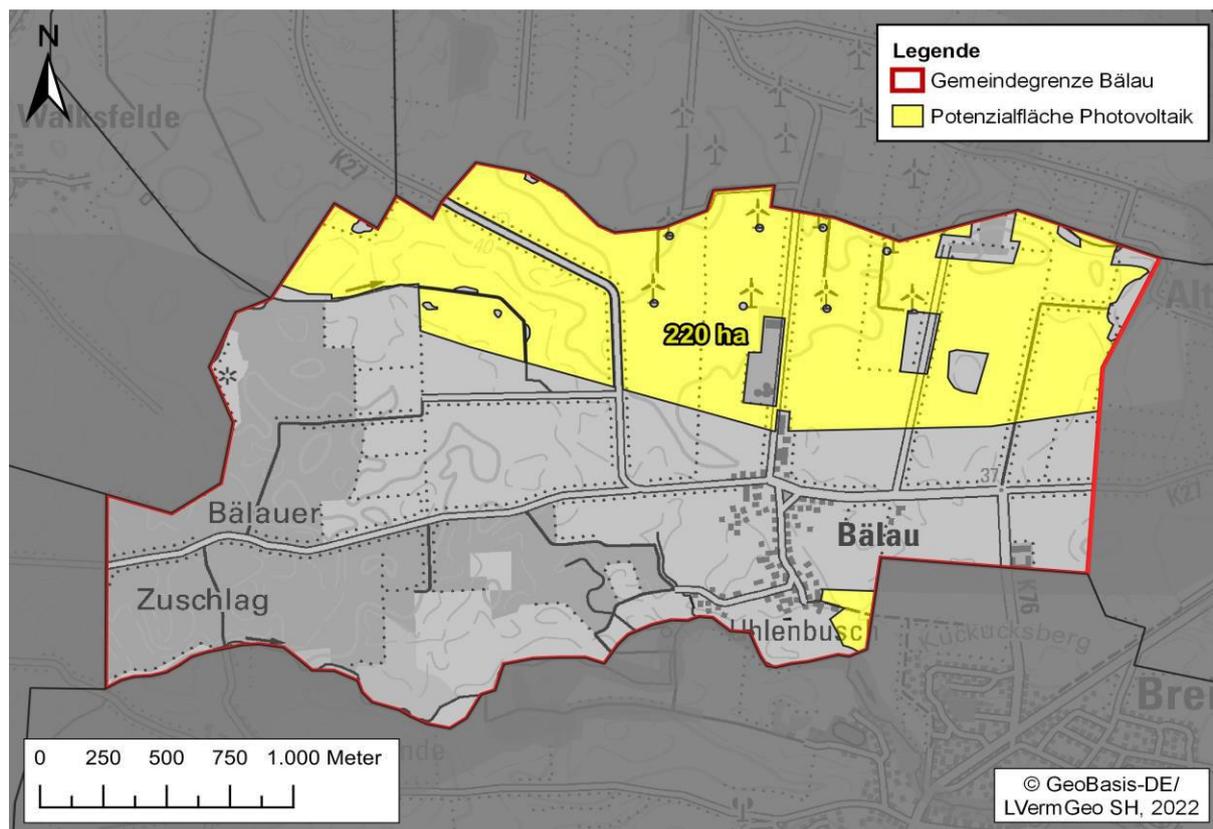


Abbildung 6: Potenzialfläche – Nach dem Ausschluss aller harten und weichen Kriterien. M 1:30.000.

Unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien ergibt sich laut Weißflächenanalyse (Ingenieurbüro Oldenburg GTA 22.301) eine Gebietskulisse von ca. 220 ha. Das Vorranggebiet für Windenergie, das im Regionalplan vom 31.12.2020 dargestellt ist, wurde bei der Gebietskulisse nicht als Ausschlussfaktor berücksichtigt. Grundsätzlich besteht dort die Möglichkeit, dass die Nutzung der Fläche durch Solarfreiflächenanlagen - durch bedingte Festsetzungen (gemäß § 9 Abs.2 Satz, Nr. 2) im Rahmen des Bauleitplans - den Vorrang der Nutzung durch Windenergieanlagen zusichert. Die Nutzungen könnten dann u.a. aufgrund der unterschiedlichen Flächenansprüche nebeneinander erfolgen.

Im Ergebnis konzentrieren sich die Potenzialflächen hauptsächlich auf den nördlichen Bereich der Gemeinde Bälau.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen (12,15 ha) liegen im Zentrum der im Rahmen der Weißflächenanalyse ermittelten Potentialflächen, jedoch außerhalb des Vorranggebiets Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020). Damit sind planerische Widerstände und Mehraufwendungen, die sich ggf. aus dem anstehenden Repowering der Windenergieanlagen ergeben können, nicht zu erwarten.

Die Lage südlich des Vorranggebiets Wind und direkt westlich eines Sondergebiets Biogas verdeutlicht jedoch, dass der Geltungsbereich in einem durch technische Anlagen vorgeprägten Landschaftsraums liegt. Die Biogasanlage mit freien Kapazitäten zur Einspeisung von Strom stellt zudem einen wesentlichen wirtschaftlichen Begründungszusammenhang zur Auswahl des Standorts her.

8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein flaches, nach Süden leicht geneigtes Relief geprägt. Im Geltungsbereich liegen die Geländehöhen zwischen 41 m (NHN) im nördlichen und 39,5 m (NHN) im südlichen Flächenbereich.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen verfügen über eine geringe Bedeutung für den Landschafts-, Natur- und Artenschutz. Die geplante Folgenutzung lässt daher keine Verschlechterung für den Natur und Artenschutz erwarten. Vielmehr kann durch eine angepasste Bewirtschaftung der Flächen des Sondergebiets eine Steigerung der naturschutzrechtlichen Belange einiger Schutzgüter auf den Flächen des Geltungsbereichs resultieren. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollen die Flächen durch Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen eingegrünt werden.

Östlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Biogasanlage sowie eine Tierhaltungsanlage. Beide Anlagen sind durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt.

9. ERSCHLIESSUNG

Die Freiflächen-PV-Anlage ist westlich des Mannhagener Weg geplant. Direkt an den Mannhagener Weg grenzen in diesem Bereich die Betriebsflächen der Biogasanlage des Anlagenbetreibers, die Verkehrsflächen der nördlich anschließenden Tierhaltungsanlage und der Erschließungsweg zur einer Bestands- Windenergieanlage an. Die Solarfreianlage wird unter Nutzung der vorhandenen Erschließungswege im Bereich dieser Anlagen mit drei Zugangstoren versehen. Durch die Nutzung der vorhandenen Erschließungswege wird die zusätzliche Versiegelung von Boden auf ein notwendiges Minimum begrenzt. Die Zuwegung der Anlage dient der Anlagenwartung, Freiflächenpflege und -unterhaltung und als Feuerwehrezufahrt zum Gebiet. Die Transformatoren sind im Bereich der Zufahrtstore geplant und weisen hierdurch eine gute Erreichbarkeit auf. Innerhalb des Geländes sind keine befestigten Fahrwege erforderlich. Eine Umfahrung der Solarmodule mit einer Breite von 3 m stellt die Erreichbarkeit aller Anlagenteile und die Zufahrt zu den jeweiligen Solarpanelreihen sicher. Die Befahr-

barkeit der Flächen ist aufgrund des vorherrschenden Ausgangssubstrats auf Grünwegen vorgesehen.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattedunklen Moduloberflächen mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet. Die Anlagen sind insgesamt mit standortgerechten Gehölzen und Vegetationsstrukturen einzugrünen. Bei der geplanten Anlagentechnik und der Durchführung von gezielten Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen sind Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen nicht zu erwarten.

11. ATLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bekannt.

12. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bälau wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus den Umweltbelangen ergebenden Planungszielen gegeben.

12.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich Ackerflächen. Eine Überlagerung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder von schutzwürdigen Flächen ist nicht gegeben. Hochwertige Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Freiflächen – Photovoltaikanlagen weisen einen äußerst geringen Versiegelungsgrad des Bodens auf. Zu entwickelnde Grün- und Biotopstrukturen können, abhängig von der Bewirtschaftung bzw. Flächenunterhaltung, zur Verbesserung von Lebensräumen für Tier und Pflanzen beitragen. Neben Gehölzflächen, Blühstreifen und Saumstrukturen im Randbereich der Anlagen können auch die Flächen zwischen und unter den Modulen zu einer Aufwertung der Lebensräume beitragen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Maßnahmen zu treffen, die eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft inner-

halb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sicherstellen. Die umfangreichen Freiflächen im Bereich der Anlage sollen durch eine extensive Unterhaltung durch Beweidung oder Mahd Entwicklungsziele des Artenschutzes unterstützen.

12.2 Wasser und Boden

Die Flächen bleiben mit Ausnahme von einzelnen technischen Nebenanlage (Wechselrichter, Trafos und optionalen Stromspeichern) unversiegelt. Aus diesem Grund ist eine Zunahme der Abflusspende nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Anlagen enden, für die Dauer der geplanten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage, der Umbruch, die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung.

12.3 Landschaft

Großflächige Freiflächen – Photovoltaikanlage besitzen das Potential, die Landschaft im Bereich technisch zu überformen. Im vorliegenden Fall findet die Errichtung der Anlage im Bereich einer vorhandenen Biogasanlage und der nördlich direkt angrenzenden Windenergieanlagen in bereits teilweise technisch vorgeprägten Landschaftsteilen statt. Die Anlagen besitzen eine geplante Höhe von voraussichtlich 2,30 m bis 3,20 m über Grund. Bei dieser Anlagenhöhe lassen sich negative Wirkungen auf umgebenden Landschaftsräume wirkungsvoll durch die Eingrünung der Anlage mit Strauchhecken vermeiden.

12.4 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten. Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

13. FLÄCHEN UND KOSTEN

13.1 Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“	
Geltungsbereich	12,15 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	12,15 ha

13.2 Kosten

Der Gemeinde Bälau entstehen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten. Die Planungskosten werden von der Sonnenkraftwerke Bälau GmbH & Co. KG Jan Henrik Schmaljohann, Dorfstraße 20 23881 Bälau übernommen.